

■ RAZZIA BEI HAMBURGER RADIOSENDER VERFASSUNGSWIDRIG

Am 25. November 2003 fand im Hamburger Radiosender „Freies Sender Kombinat“ (FSK) eine Razzia statt. Die Polizei durchsuchte und fotografierte Redaktionsräume und beschlagnahmte Unterlagen. Hiergegen hatte der Sender unter Berufung auf seine Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dieser mit Beschluss vom 10. Dezember 2010 stattgegeben (Az: 1 BvR 1739/04, 1 BvR 2020/04).

Der FSK hatte in einer Sendung heimlich mitgeschnittene Telefonate mit dem Hamburger Polizeisprecher ausgestrahlt, in denen ein namenlos bleibender Journalist diesen mit dem Vorwurf von Polizeiübergriffen auf DemonstrantInnen konfrontiert hatte. Der Sprecher entgegnete, dass der Behörde solche Vorfälle nicht



Foto: Creative Commons / AGFreiburg

bekannt seien. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft (StA) ein Verfahren wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Strafgesetzbuch) ein und durchsuchte mit einer Heerschar von BeamtInnen die Redaktion, auch um die Identität des/der mutmaßlichen Täters/Täterin abzuklären. Die StA hielt die Aktion für „absolut verhältnismäßig“. Das Amtsgericht hatte in der Durchsuchungsanordnung den Antrag der StA nahezu wortwörtlich übernommen. Auch das später befasste Landgericht hielt sich nicht mit verfassungsrechtlichen Bedenken auf. Tatsächlich hätte es das konkrete Strafverfolgungsinteresse und die Rundfunkfreiheit gegeneinander abwägen müssen. Dies tat nun das BVerfG und verwies darauf, dass die Veröffentlichung des Gesprächs Bagatelldarstellung hatte – zwar war der Mitschnitt unzulässig, jedoch war klar, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen sollten. Der Journalist hatte sich zudem bereits während der Durchsuchung zu erkennen gegeben. Schwerer wog der Eingriff in die Rundfunkfreiheit, die auch das Redaktionsgeheimnis und den InformantInnenschutz umfasse. Neben der Abschreckung von InformantInnen könne eine Razzia auf die gesamte Redaktion einschüchternd wirken.

Die Entscheidung stärkt den Schutz des Rundfunks gegen staatliche Ausforschung. Es ist bedenklich, mit welcher Selbstverständlichkeit zwei Kontrollinstanzen klare grundrechtliche Bedenken komplett ausgeblendet haben. Generell muss darüber nachgedacht werden, ob der Schutz der Vertraulichkeit des Wortes in Bereichen, in denen Behörden auskunftspflichtig sind, nicht fehlt. Vertraulichkeit ist hier ein sonderbarer Maßstab. Die Information ist für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt. Eine Dokumentation stärkt die Glaubwürdigkeit der Inhalte und damit den Nutzen für die Meinungsbildung.

Phillip Hofmann, Hamburg

■ HARTZ IV VERFASSUNGSKONFORM

Nach der viel beachteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum HartzIV-Regelsatz erging am 7. Dezember 2010 ein Beschluss des Ersten Senats zur Verfassungsmäßigkeit des als HartzIV-Reform bekannten Gesetzes selbst. Geklagt hatte ein Bezieher von Arbeitslosenhilfe nach dem damaligen Sozialgesetzbuch (SGB) III, der mit Einführung des Arbeitslosengeldes (ALG) II 2005 seinen Anspruch auf Leistungen verloren hatte. Er zahlte während der Erwerbstätigkeit 40 Jahre lang in die Arbeitslosenversicherung ein und sah sich im Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Grundgesetz (GG) verletzt. Ferner rügte er die Nichtbeachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes.

Zuvor richtete sich die Höhe nicht nur des Arbeitslosengeldes, sondern auch der Arbeitslosenhilfe nach dem zuletzt bezogenen Einkommen: Ein Jahr lang hatten Arbeitslose mit Kindern Anspruch auf 67 % des Lohns, danach schloss sich die Arbeitslosenhilfe mit 57 % an. Das neue ALG II gewährt dagegen einen pauschalen Regelsatz, unabhängig von Länge der Erwerbstätigkeit oder Höhe des letzten Arbeitslohns. Lediglich § 24 SGB III sieht einen Puffer zum ALG I vor, der Zuschlag für die ersten zwei Jahre ist jedoch auf 160 € begrenzt. Mit HartzIV ging nicht nur eine gewollte finanzielle Verschlechterung für einen Großteil der Betroffenen einher, sondern auch eine tiefe Verunsicherung der Beschäftigten, die nun nach einem Jahr ALG I vom sozialen Abstieg ins gefürchtete Prekariat bedroht sind.



Foto: Maria Seitz

Das BVerfG entschied nun, dass das Gesetz weder Art. 14 GG noch den Vertrauensschutzgrundsatz verletze. Dem Eigentumsbegriff unterfielen nur solche sozialversicherungsrechtlichen Rechtspositionen, die auf einer Eigenleistung der RechtsträgerInnen beruhen. Dabei bezieht sich das BVerfG auf die seit 1923 bestehende Unterscheidung zwischen dem Arbeitslosengeld als beitragsfinanzierter und daher von Art. 14 GG erfasster Entgeltersatzleistung einerseits, der Arbeitslosenhilfe als rein steuerfinanzierter Sozialleistung andererseits. Auf diese Weise konnte das BVerfG eine Eigentumsverletzung verneinen und die tatsächliche, enge Verknüpfung der Arbeitslosenhilfe mit den Beitragszahlungen außer Acht lassen.

Auch den Vertrauensschutz hält das BVerfG für unverletzt: Da die Arbeitslosenhilfe jedes Jahr neu zu beantragen war, handelte es sich um keine konkretisierte Rechtsposition, aus der über den Bewilligungszeitraum hinaus Ansprüche hätten entstehen können. Die Entwertung des eigentumsgeschützten ALG I durch den Wegfall der an die Eigenleistung anknüpfenden Arbeitslosenhilfe spielte für das BVerfG also keine Rolle.

Maria Seitz, Freiburg

■ EGMR STOPPT „LEBENSCHÜTZER_INNEN“

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat es nicht als Verletzung der Meinungsfreiheit angesehen, dass zwei „Abtreibungsgegner_innen“ zu geringen Geldstrafen verurteilt wurden (Urteil v. 13.1.2011 – Beschwerde-Nr. 397/07 und 2322/07). Colline Hoffer und Günter Annen hatten 1997 vor einer Nürnberger Klinik Flugblätter verteilt, auf denen der dort tätige Frauenarzt als „Tötungsspezialist“ bezeichnet und Schwangerschaftsabbrüche unter dem Slogan „Damals Holocaust – heute Babycaust“ mit der Shoah gleichgesetzt wurden. Sie waren daraufhin 1999 vom Landgericht Nürnberg wegen Beleidigung der Klinik sowie des Arztes zu 20 bzw. 30 Tagessätzen verurteilt worden.



Foto: Annelie Kaufmann

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2006 das Strafurteil grundsätzlich bestätigt und allein die Verurteilung wegen Beleidigung der Klinik verworfen. Die Geldstrafen wurden dementsprechend durch das Landgericht Nürnberg auf zehn bzw. 15 Tagessätze gesenkt. Der EGMR hat die Rechtsprechung der deutschen Gerichte nun bestätigt: Die Richter_innen betonten, dass ein Vergleich von Schwangerschaftsabbrüchen mit dem NS-Massenmord eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte des handelnden Arztes darstellte.

Der Kläger Günter Annen setzt sich bereits seit den 1980er Jahren gegen „rechtswidrige Abtreibungen“ ein. Er arbeitet für die „Aktion Leben“ und betreibt als Vorsitzender der „Initiative Nie Wieder! e. V.“ die Internetseite www.baybcaust.de, wo „Abtreibungen“ als Steigerungsform der NS-Verbrechen bezeichnet werden. Auf der Seite www.abtreiber.com hat Annen all diejenigen Ärzt_innen namentlich aufgelistet, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Er gilt damit als einer der führenden Köpfe innerhalb der sog. „Lebensrechtsbewegung“, die sich vor allem aus katholischen und evangelischen Kreisen und der evangelikalen Freikirche speist, aber auch nennenswerte Unterstützung in den großen konservativen Parteien hat. Die Bewegung agitiert gegen jede Art von Schwangerschaftsabbruch, wohingegen die Selbstbestimmung von Schwangeren oder solchen, die dies gerade nicht sein oder werden wollen, in ihrem Weltbild nicht existiert.

Mit ihren Urteilen legen die deutschen Gerichte und der EGMR diesem Treiben ein paar Steine in den Weg, indem sie zumindest die schlimmsten Auswüchse in die Schranken weisen. Sie ändern freilich nichts Prinzipielles an der bürgerlich-liberalen Logik: Die frauenverachtende und antisemitische Rhetorik der „Lebensschützer_innen“ wird weiterhin als – grundsätzlich schützenswerte – Meinung aufgefasst, anstatt sie als verbrecherische Ideologie zu charakterisieren.

Matthias Lehnert, Münster

■ ARBEITSKAMPF UND NÄCHSTENLIEBE

Das Nordrhein-Westfälische Landesarbeitsgericht (LAG) in Hamm hob am 13. Januar 2011 eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Bielefeld auf (Az. 8 Sa 788/10). Dieses hatte die Gewerkschaft ver.di dazu verurteilt, Arbeitsniederlegungen in mehreren diakonischen Einrichtungen zu unterlassen. Geklagt hatten einzelne Träger_innen, aber auch zwei Evangelische Landeskirchen und deren Diakonische Werke. Eine Revision der Kläger_innen zum Bundesarbeitsgericht gilt als wahrscheinlich.

Der Rechtsstreit beruht auf einem verfassungsrechtlichen Konflikt. Die Kläger_innen berufen sich auf Art. 140 des Grundgesetzes (GG), der das Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in das GG integriert. In Art. 137 Abs. 3 WRV wird den Religionsgemeinschaften Autonomie bei der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zugesprochen, wozu auch kirchliche Betriebe gezählt werden. Daher würden die von ver.di angekündigten Arbeitsniederlegungen zur Erzwingung eines Tarifvertrages einen rechtswidrigen Eingriff in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht darstellen. Die beklagte Gewerkschaft beruft sich mit der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG, die das Recht auf den Arbeitskampf umfasst, ebenfalls auf eine verfassungsrechtlich geschützte Position.

Während die Vorinstanz diesen Konflikt einseitig zu Gunsten der Kirchen aufgelöst hatte, bemühte sich das LAG um einen



Foto: Annelie Kaufmann

Ausgleich zwischen den Verfassungsgütern. Anders als der überwiegende Teil der arbeitsrechtlichen Literatur sieht es das Streikrecht nur insoweit von Art. 136 Abs. 3 WRV eingeschränkt, als der „aus christlicher Überzeugung geleistete Dienst am Nächsten“, also der Kernbereich karitativer Tätigkeit betroffen ist. Im Randbereich – etwa in der Buchhaltung oder beim Küchen- und Reinigungspersonal – seien Arbeitsniederlegungen zulässig. Das Gericht verzichtet damit leider darauf, die Privilegien kirchlicher Arbeitgeber_innen grundsätzlich in Frage zu stellen.

Dennoch darf vorläufig auch im karitativen Kernbereich die Arbeit niedergelegt werden. Denn Voraussetzung für die Einschränkung des Streikrechts ist ein ausreichender kirchenrechtlicher Ersatz für das weltliche Betriebsverfassungs-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht. Als solchen ließ das LAG die bei den Kläger_innen gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommissionen jedoch nicht gelten. Diese seien zwar zu gleichen Teilen von Arbeitgeber_innen und Arbeitnehmer_innen besetzt, böten aber weniger Durchsetzungschancen. Da die Beteiligung professioneller Gewerkschaftsfunktionär_innen stark eingeschränkt sei, werde die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer_innen geschwächt.

Philip Rusche, Berlin

■ GLEICHSTELLUNG ALS MOSAIK

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) hat mit Beschluss vom 23. Dezember 2010 nach Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) das Verfahren in einer Adoptionssache (Az. 2 Wx 23/09) dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt. Das OLG hält das Verbot der so genannten „sukzessiven Adoption“ für verpartnerte Paare mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar.

Das Verbot ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) und Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG). In § 9 Abs. 7 LPartG werden zahlreiche familienrechtliche Vorschriften, die sich auf Ehegatt_innen beziehen, auch auf Lebenspartner_innen für anwendbar erklärt. Von diesem Verweis nicht erfasst ist § 1742 BGB. Dieser verbietet die Adoption eines



Kindes, das bereits von einer anderen Person adoptiert wurde – es sei denn, beide Personen sind verheiratet. Demzufolge ist es einem/ einer Lebenspartner_in nicht gestattet, ein Kind zu adoptieren, das zuvor von seinem/ihrem Lebenspartner_in adoptiert wurde. Die Möglichkeit, ein Kind sukzessiv gemeinsam zu adoptieren, ist deswegen bisher verheirateten Paaren vorbehalten.

Wenn sich das BVerfG konsequent an seiner Grundsatzentscheidung (Az. 1 BvR 1164/07) vom 7. Juli 2009 orientiert, müsste es das Verbot der sukzessiven Adoption für Lebenspartner_innen für verfassungswidrig erklären. Das Urteil besagt, dass sich die Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe nicht mit dem Schutzauftrag des Art. 6 GG für Ehe und Familie rechtfertigen lasse. Zur Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung bedürfe es vielmehr eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes. Einen solchen konnte das OLG allerdings nicht erkennen. Die Hamburger Richter_innen widersprechen in ihrem Beschluss unter Bezugnahme auf aktuelle empirische Forschung der Auffassung, das Kindeswohl sei durch zwei Elternteile desselben Geschlechts gefährdet.

Das BVerfG wird sich auch weiterhin mit ehelichen Privilegien beschäftigen müssen. Denn die rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft muss Gesetz für Gesetz erzwungen werden. Eine umfassende Gleichstellung durch die Legislative ist vor dem Hintergrund der parlamentarischen Mehrheiten und dem Bangen der Unionsparteien um ihre homophobe Stammwählerschaft derzeit nicht zu erwarten. Und es bleibt noch viel zu tun. Vom Steuer- bis zum Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsrecht, vom Bundeskindergeldgesetz bis zur Höfeordnung: nicht weniger als 28 diskriminierende Bestimmungen lokalisierte jüngst die Bundestagsfraktion der Grünen im bestehenden Bundesrecht (Drucksache 17/4112).

Philip Rusche, Berlin

■ IM ZWEIFEL GEGEN FLÜCHTLINGSRECHTE

Wieder hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Chance vertan, die Rechte von AsylbewerberInnen zu stärken. Erst im Januar war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergangen, das die Abschiebung eines Afghanen aus Belgien nach Griechenland im Rahmen des Dublin II-Systems für unvereinbar mit Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärte. Das dort niedergelegte Verbot einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung sei im Hinblick auf die bekanntermaßen menschenunwürdigen Zustände in Griechenland verletzt. Nach der Dublin II-Verordnung ist für Asylanträge der Staat zuständig, in den der Flüchtling aus einem Drittstaat in die Europäische Union (EU) einreist; wird später in einem anderen Staat der Antrag auf Asyl gestellt, kann die betroffene Person in den Erststaat abgeschoben werden.

Seit dem Urteil des EGMR wurde mit Spannung die Entscheidung des BVerfG zu einem ähnlich gelagerten Fall in Deutschland erwartet. Aber statt klar Position für die Rechte von Flüchtlingen zu beziehen, hat das BVerfG mit dem Bundesinnenministerium (BMI) geklüngelt: Das BMI hat nach Anregung durch das BVerfG bis zum 12. Januar 2012 alle Abschiebungen nach Griechenland ausgesetzt und festgelegt, dass entsprechende Asylverfahren jetzt in Deutschland durchgeführt werden. Daraufhin hat das BVerfG das anhängige Verfahren eingestellt, da für den Kläger zur Zeit keine Gefahr der Abschiebung nach Griechenland bestehe. Für



die Klärung einer „bloß abstrakten“ Rechtsfrage – nämlich der Rechtmäßigkeit der Abschiebung – sei es nicht zuständig. Dabei hätte das BVerfG hier die grundsätzliche Frage entscheiden können, ob aus Deutschland Flüchtlinge in ein anderes EU-Land abgeschoben werden dürfen, ohne vorher die tatsächliche Situation dort zu überprüfen.

Abgesehen davon, dass es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass Griechenland die massiven strukturellen Mängel in seinem Asylverfahren innerhalb eines Jahres beseitigen können, bezieht sich der Erlass des BMI nur auf Griechenland. Dabei gibt es auch in anderen Ländern wie z.B. Italien massive Probleme. Dublin II kann nun weiter als Feigenblatt genutzt werden, nach dem Motto: „Wenn ein Staat Mitglied der EU ist, dann verhält er sich auch immer rechtsstaatlich.“

Anscheinend versucht sich die deutsche Regierung aufgrund der privilegierten Lage ohne EU-Außengrenzen aus der Diskussion um Migration in die EU vollkommen herauszuhalten. Auch das BVerfG zieht es vor, sich zu dieser Angelegenheit nicht zu äußern.

Katharina Günther, Hamburg

■ KLEINE LÖSUNG GANZ GROSS

Mit Beschluss vom 11. Januar 2011 erklärte das Bundesverfassungsgericht § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Transsexuellengesetz (TSG) für verfassungswidrig. Die Norm sah vor, dass Transsexuelle rechtlich erst dann dem anderen Geschlecht zugeordnet werden können, wenn das Gericht die Fortpflanzungsunfähigkeit festgestellt und die Betroffenen sich einem operativen Eingriff zur Änderung der äußeren Geschlechtsorgane unterzogen hatten. Auslöser der Entscheidung war die Verfassungsbeschwerde einer Person, die mit männlichen äußeren Geschlechtsorganen zur Welt kam, sich aber schon seit vielen Jahren dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlte. Sie hat einen weiblichen Vornamen angenommen und



Foto: Henneke Over

konsumierte Hormone zur Veränderung der Stimmlage sowie zur Förderung des Brustwachstums. Aufgrund ihres Alters wollte die Transsexuelle dagegen keinen riskanten operativen Eingriff zur Änderung ihrer Geschlechtsorgane durchführen. Als die homosexuelle Frau die Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beantragte, lehnte dies der Standesbeamte mit dem Hinweis ab, dass eine solche nur bei Gleichgeschlechtlichkeit möglich wäre. Zur Schaffung einer vergleichbaren rechtlichen und emotionalen Bindung käme nur die für verschiedengeschlechtliche Paare anerkannte Eheschließung in Betracht.

In der Verfassungsbeschwerde rügte die transsexuelle Frau insbesondere eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner Ausprägung als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Das Gericht gab ihr Recht: Es sei mit der sexuellen Selbstbestimmung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht vereinbar, sich einem operativen Eingriff unterziehen zu müssen um eine Lebenspartnerschaft eingehen zu können. Durch eine Eheschließung könnte jedeR Dritte erkennen, dass eineR der PartnerInnen transsexuell ist, was einen Eingriff in deren verfassungsrechtlich geschützte Intimsphäre bedeute.

Bislang gab es zwei unterschiedliche Möglichkeiten die Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht zu manifestieren. Einmal die Änderung des Vornamens (sog. „kleine Lösung“), wenn das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht seit mindestens drei Jahren besteht; oder den Nachweis der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit und einer Geschlechtsumwandlung. Erst bei dieser „großen Lösung“ wurde das empfundene Geschlecht auch personenstandsrechtlich anerkannt. Durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 8 TSG ist die „große Lösung“ jetzt abgeschafft. Damit reicht nun endlich die Änderung des Vornamens aus, um rechtlich dem empfundenen Geschlecht zugeordnet zu werden.

Anna Lena Stamer, Hamburg

■ GRUNDRECHTSBINDUNG IN ZEITEN DER PRIVATISIERUNG

Am 22. Februar 2011 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen erfreulichen Schritt zur Stärkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit unternommen, indem es ein prinzipielles Demonstrationsverbot am Frankfurter Flughafen für verfassungswidrig erklärte. Der Beschwerdeführerin war von der Fraport-Aktiengesellschaft unter Strafantrohung ein „Flughafenverbot“ erteilt worden, nachdem sie 2003 in der Abflughalle Flugblätter gegen eine Abschiebung verteilt hatte. Die privatrechtlich organisierte Fraport AG steht zu 52 Prozent im Eigentum der öffentlichen Hand.

Das BVerfG entschied (AZ: 1 BvR 699/06), dass das Verbot die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) und der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzte. Grundlegend urteilte das BVerfG, dass auch die Fraport AG unmittelbar an die Grundrechte gebunden sei: Die staatliche Gewalt könne sich Art. 1 Abs. 3 GG weder durch die Nutzung zivilrechtlicher Formen, noch durch gemischtwirtschaftlich betriebene Unternehmen entziehen, solange diese von der öffentlichen Hand „beherrscht“ werden.

Des Weiteren stellt das BVerfG klar, dass die Versammlungsfreiheit nicht nur im öffentlichen Straßenraum gelte, sondern auch für Stätten, an denen in ähnlicher Weise ein öffentlicher



Foto: Creative Commons/Realname

Verkehr eröffnet ist und Orte allgemeiner Kommunikation entstehen. Also etwa in Bahnhofs- und Flughafenhallen mit Einkaufs- und Restaurantbetrieb, nicht aber in Schwimmbädern oder Verwaltungsgebäuden, da hier Zugangskontrollen bestehen bzw. diese Orte nicht die Funktion haben, ein „allgemein zugängliches Kommunikationsforum“ zu schaffen.

Das Urteil wirft die Frage auf, ob die Fraport AG nach einem Verkauf von drei Prozent der öffentlichen Anteile, also dem Verlust der öffentlichen Mehrheit, nicht mehr an die Grundrechte gebunden sein soll. Je nach Gewährleistungsinhalt und Fallgestaltung könne die mittelbare Grundrechtsbindung Privater zwar ähnliche oder gleiche Wirkungen haben, so das BVerfG. Für den Schutz der Kommunikation komme dies insbesondere dann in Betracht, wenn private Unternehmen die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen und damit öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Letztlich ließ das Gericht aber die Frage offen, ob in allen privat betriebenen öffentlichen „Foren“ das Demonstrationsrecht gewährt werden muss. Damit ist das Urteil ein wichtiger Schritt für die Grundrechtsgewährleistung in Zeiten der Privatisierung (einstmals) öffentlicher Räume, dem hoffentlich weitere folgen werden.

Anne Klär, Bremen